

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen GLOBAL FOOD HOLDING B.V.

(eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer Limburg unter der Nummer 55922961),

GLOBAL FOOD GROUP B.V. (IHK 55990347) und GLOBAL INTEGRA B.V. (KvK 58022252)

Artikel 1 - Allgemeines

In den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung:

- 1.1 **Bedingungen:** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Global Food Holding B.V., der Global Food Group B.V., der Global Integra B.V. und aller mit diesen verbundene Unternehmen.
- 1.2 **Lieferant:** Global Food Holding B.V. , Global Food Group B.V., Global Integra B.V. und/oder mit diesen verbundene Unternehmen:
- 1.3 **Abnehmer:** Jede (juristische) Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen wünscht, einschließlich seiner Vertreter, Bevollmächtigten, Zessionare, Rechtsnachfolger in Bezug auf das Tätigen von Investitionen im weitesten Sinne des Wortes sowie den Kauf von Waren aus u.a. Eiern und/oder verwandten (Ei-)Produkten, Tierfutter, Rohstoffen, Geflügel, Beratung, all dies im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.4 **Parteien:** Lieferant und Abnehmer gemeinsam.
- 1.5 **Order:** jeder Auftrag des Abnehmers an den Lieferanten, die sich auf den Kauf/Verkauf von Produkten bezieht.
- 1.6 **Vertrag:** Der/die zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vertraglich vereinbarte(n) Auftrag/Aufträge, jede Änderung oder Ergänzung dazu sowie alle Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Ausführung des vorliegenden Vertrags.
- 1.7 **Schriftlich:** Schriftlich bedeutet elektronische Korrespondenz, wie z. B., aber nicht beschränkt auf: E-Mail, SMS, WhatsApp oder jedes andere elektronische Medium.
- 1.8 **Produkte:** alle vom Lieferanten zu liefernden Waren, Güter, Dienstleistungen und Investitionen, die Gegenstand des Vertrags sind, sowie die für sie geltenden Bedingungen.
- 1.9 Diese Bedingungen finden sich auf der Website www.Globalfoodgroup.eu.
- 1.10 Für sämtliche Angebote des Lieferanten und für sämtliche Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig von einem (früheren) Verweis des Abnehmers auf seine eigenen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung lehnt der Lieferant die vom Abnehmer für anwendbar erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ab.

- 1.11 Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden und nur für den Vertrag, unter dem sie abgeschlossen wurden; andernfalls bleiben die vorliegenden Bedingungen in Kraft.
- 1.12 Sollte sich irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nicht rechtsgültig erweisen, so hat die Bestimmung (soweit nicht rechtsgültig) keine Wirkung und gilt nicht als in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen, und dies berührt in keiner Weise die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der Maßgabe, dass die ungültige Bestimmung in gegenseitiger Absprache zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer durch eine Bestimmung ersetzt wird, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
- 1.13 Der Lieferant ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, wobei die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Datum und nach Versand der geänderten Bedingungen an den Abnehmer gelten.
- 1.14 Die vorliegenden Bedingungen wurden auf Niederländisch verfasst und in verschiedene Sprachen übersetzt. Im unwahrscheinlichen Fall eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Versionen ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 2 - Angebot und Annahme

- 2.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind sämtliche Angebote (einschließlich Kostenvoranschläge, Offerten und Kostenvoranschläge) und sonstigen Erklärungen des Lieferanten völlig unverbindlich, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält.
- 2.2 Ein Vertrag gilt in dem Moment als abgeschlossen, in dem der Lieferant die Bestellung schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt, wobei die Auftragsbestätigung in einem solchen Fall als korrekte und vollständige Darstellung des Vertrages gilt. In Ermangelung eines schriftlichen Vertrags oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Parteien dennoch gebunden, wenn der Lieferant mit der Erfüllung des Vertrags beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Rechnung und/oder der Liefernachweis des Lieferanten den Vertrag genau und vollständig wiedergibt
- 2.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung werden sämtliche Preislisten, Broschüren und andere Informationen, die mit einem Angebot zur Verfügung gestellt werden, nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sind aber nicht bindend.

Artikel 3 - Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) und Verpackungskosten und gelten ab Werk oder Lager und exklusive aller anderen nationalen und internationalen Regierungsgebühren und sind in Euro angegeben. Bei Zahlung in Fremdwährung trägt der Abnehmer das Wechselkursrisiko. Das Vorherige gilt vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.

- 3.2 Sofern nicht anders angegeben gelten Beschreibungen und Preise in Angeboten sind freibleibend und nur ungefähr. Der Abnehmer kann aus etwaigen Fehlern in Angeboten keine Rechte ableiten.
- 3.3 Der Lieferant darf preissteigende Kosten (wie, jedoch nicht beschränkt auf Wechselkursregulierung, Steuererhöhungen, erhebliche Steigerungen der Arbeits- und Transportkosten und anderer Kostenpreise), die nach Abschluss der Vereinbarung entstanden sind, an den Abnehmer weitergeben. Die Weitergabe der preissteigernden Kosten gibt dem Abnehmer die Befugnis, den Vertrag aufzulösen, wenn die Fortsetzung des Vertrags angesichts des Umfangs der preissteigernden Kosten vom Abnehmer nicht vernünftigerweise verlangt werden kann. Eine Auflösung durch den Abnehmer aus diesem Grund berührt nicht das Recht des Lieferanten, Schadenersatz zu fordern, während der Lieferant selbst nicht für irgendwelche Schäden haftet. Im Falle einer von Dritten auferlegten effektiven Preissenkung ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein.

Artikel 4 - Lieferung, Lieferzeit und Risiko

- 4.1 Die gelieferten Mengen stimmen mit dem überein, was der Lieferant in der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag angegeben hat, mit Ausnahme geringfügiger Abweichungen. Geringfügige Abweichungen in den Lieferungen des Lieferanten in Bezug auf z.B. Mengen, Gewicht und Zusammensetzung gelten niemals als Mangel.
- 4.2 Die angegebenen Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und sollten niemals als Ausschlussfrist betrachtet werden. Eine Überschreitung der Lieferzeit einerlei aus welchem Grund gibt dem Abnehmer weder Anspruch auf Schadenersatz, noch auf Auflösung des Vertrags, noch auf Aussetzung/Aufhebung irgendeiner Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten.
- 4.3 Änderungen an einer vom Abnehmer aufgegebenen Bestellung können dazu führen, dass der Lieferant eine zuvor angegebene Lieferzeit überschreitet. Diesbezüglich können keine Ansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden.
- 4.4 Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt der Lieferung der Waren bzw. der Zeitpunkt der Abholung der betreffenden Waren.
- 4.5 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Produkte DAP (Delivered at Place/Frei Haus, Incoterms 2020) am Betriebsstandort des Abnehmers. Die Lieferung ist erfolgt, sobald die Produkte am Bestimmungsort zur Entladung bereit sind. Das Bruch- und Beschädigungsrisiko beim Entladen liegt beim Abnehmer. Die Transportkosten werden an den Abnehmer weitergegeben. Das Vorherige gilt vorbehaltlich einer ausdrücklichen und anderslautenden schriftlichen Vereinbarung.
- 4.6 Jede Lieferung erfolgt unter der Bedingung, dass bei dem Lieferanten genügend Vorrat vorhanden ist. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Wenn der Abnehmer die Lieferung der Produkte auf eine andere als die übliche Art und Weise wünscht, stellt der Lieferant dem Abnehmer die damit verbundenen Kosten in Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 4.8 Wenn der Abnehmer die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung nicht oder nicht sofort abnimmt, gerät der Abnehmer in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Abnehmers aufzubewahren. Der Abnehmer schuldet dem Lieferanten weiterhin die aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge, erhöht um die gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und die Kosten (als Entschädigung).
- 4.9 Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung der Bestellung(en) die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.
- 4.10 Erfolgt die Lieferung in Teilen, ist der Lieferant berechtigt, jede Lieferung als ein gesondertes Geschäft zu betrachten.

Artikel 5 - Höhere Gewalt

- 5.1 Falls der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer außerordentlicher Umstände -wie z. B., jedoch nicht beschränkt auf Arbeitsstreik, übermäßige Abwesenheit des Personals, Transportschwierigkeiten, unzureichende Versorgung mit Rohstoffen/Produkten, Feuer, staatliche Maßnahmen, Betriebsunterbrechungen bei oder Ausfall von Lieferanten, schwere Krankheit, Pandemie, bei Nichterteilung einer vorgeschriebenen oder vom Auftraggeber verlangten Bescheinigung (bakteriologisch, veterinärmedizinisch oder anderweitig) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder ihn ganz oder teilweise aufzulösen.
- 5.2 Im Falle einer Auflösung im Sinne von 5.1 ist der Abnehmer verpflichtet, die im Rahmen des Vertrags verfügbaren Produkte zu erwerben und den Kaufpreis anteilig zu zahlen.
- 5.3 Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Seiten des Lieferanten ist der Abnehmer nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadenersatz zu fordern.

Artikel 6 – Beschwerden und Reklamationen

- 6.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach der Lieferung sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Vertrag übereinstimmen. Der Abnehmer muss unter anderem den Zustand, die Menge und die Qualität kontrollieren. Unter Qualitätsprüfung wird explizit, aber nicht ausschließlich, die Prüfung anhand geltender Normen für Lebensmittel (Sicherheit) und Waren verstanden.
- 6.2 Wenn und soweit der Abnehmer bei der in Absatz 1 genannten Inspektion sichtbare Mängel und/oder Unstimmigkeiten mit den in der Europäischen Union geltenden Normen für Lebensmittel (Sicherheit) und Waren feststellt, muss der Abnehmer den

Lieferanten innerhalb von 24 Stunden oder am nächsten Werktag entsprechend unter genauer Angabe der Gründe schriftlich davon in Kenntnis setzen.

- 6.3 Der Abnehmer muss dem Lieferanten jeden nicht sichtbaren Mangel (der nicht im Widerspruch zu den in der Europäischen Union geltenden Normen für Lebensmittel (Sicherheit) und Waren steht) bezüglich der gelieferten Produkte innerhalb von vier Kalendertagen, nachdem der Abnehmer den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich melden.
- 6.4 Der Lieferant wird Reklamationen bezüglich der gelieferten Produkte nur dann bearbeiten, wenn sich die gelieferten Produkte noch in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, mit Ausnahme des Öffnens dieser Verpackung, das zur Feststellung des Mangels erforderlich ist, und darüber hinaus, wenn die gelieferten Produkte gemäß den geltenden gesetzlichen Richtlinien oder gemäß den in der Branche geltenden Normen und der auf der Verpackung oder anderweitig vom Lieferanten oder Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Art und Weise behandelt, gelagert und/oder aufbewahrt wurden.
- 6.5 Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen in Absatz 4 und nach Ablauf der Fristen in Absatz 2 und 3 gelten die gelieferten Produkte als vom Abnehmer angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr bearbeitet und der Abnehmer hat sein Reklamationsrecht verwirkt.
- 6.6 Wenn eine Reklamation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels gemeldet wurde und vom Lieferanten für begründet befunden wird, ist der Lieferant berechtigt, die Rechnung erneut zu liefern oder gutzuschreiben, all dies nach Ermessen des Lieferanten.
- 6.7 Der Lieferant ist nie mehr als zur Neulieferung der betreffenden Produkte verpflichtet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vor, die vom Abnehmer nachzuweisen ist. Vom Lieferanten an den Abnehmer gesendete Produkte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und unter den vom Lieferanten festzulegenden Bedingungen an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Die Kosten damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers, es sei denn, es handelt sich um Kosten für die Rücksendung, für die festgestellt und vom Lieferanten anerkannt wurde, dass diese Produkte Mängel aufweisen, für die der Lieferant haftet.

Artikel 7 - Garantie

- 7.1 Der Lieferant garantiert zum Zeitpunkt der Lieferung die Tauglichkeit und Qualität der gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit den von den zuständigen niederländischen Behörden festgelegten Normen und nur in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden geltenden Vorschriften.
- 7.2 Wenn die gelieferten Produkte nicht den in Artikel 7.1 genannten Qualitätsnormen entsprechen, hat der Abnehmer nur Anspruch auf eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift der Rechnungen, die sich auf die abgelehnten Produkte beziehen, und zwar nach Ermessen des Lieferanten.

- 7.3 Die in diesem Artikel beschriebene Garantie gilt nur, wenn und soweit der Abnehmer seinen in Artikel 6 genannten Melde- und sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 8 - Haftung

- 8.1 Unbeschadet der in Artikel 7 beschriebenen Garantiebestimmungen schließt der Lieferant ausdrücklich jegliche Haftung gegenüber dem Abnehmer für alle indirekten Schäden, wie Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn aus, mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Mitarbeiter verursacht wurden.
- 8.2 Wenn und soweit der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, haftbar ist, dann ist diese Haftung jederzeit auf den Rechnungswert der Leistung, die den Schaden verursacht hat, beschränkt, mit der Maßgabe, dass der Lieferant niemals für einen höheren Betrag als den Rechnungsbetrag haftbar gemacht werden kann, der vom Haftpflichtversicherer des Lieferanten im Hinblick auf die betreffende Haftung ausgezahlt wird.
- 8.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten schadlos zu halten und für alle Ansprüche Dritter zu entschädigen, die der Abnehmer für Schäden, Verluste oder Kosten gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer einsetzt, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Lieferanten.
- 8.4 In allen Fällen, in denen der Lieferant berechtigt ist, sich auf die Bestimmungen dieses Artikels zu berufen, kann/können sich auch jeder/jede angesprochene Arbeitnehmer darauf berufen, als ob die Bestimmungen dieses Artikels von dem/den betroffenen Arbeitnehmer(n) festgelegt worden wären.
- 8.5 Werden die Waren von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Abnehmers entladen, gehen die Risiken der Entladung zu Lasten des Abnehmers.

Artikel 9 – Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Zahlung muss innerhalb von dreiig Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf eine vom Lieferanten angegebene/angegebene Bank- oder Girokontonummer erfolgen. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gelten alle Zahlungsziele als Fixtermine. Der Abnehmer ist niemals berechtigt, einen Betrag vom Rechnungsbetrag abzuziehen, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder den Rechnungsbetrag mit einer Gegenforderung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten auszugleichen oder zu verrechnen.
- 9.2 Vom Abnehmer geleistete Zahlungen dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dann der Begleichung fälliger und zahlbarer Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

- 9.3 Für den Fall, dass der Abnehmer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, ist der Lieferant berechtigt, seine Verpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen aufgrund der Garantie, auszusetzen.
- 9.4 Der Lieferant ist jederzeit, auch während der Vertragserfüllung, berechtigt, vom Auftraggeber für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Vorauszahlung oder jede andere Form der Sicherheit zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheiten in Form von Pfandrechten und Bankgarantien. Wenn der Abnehmer dieser Forderung des Lieferanten nicht nachkommt, gelten die Bestimmungen von Artikel 10.1 sinngemäß.
- 9.5 Wenn der Abnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, schuldet er auf den ausstehenden Rechnungsbetrag die gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Datum der vollständigen Zahlung, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 9.6 Darüber hinaus gehen alle mit der Eintreibung des überfälligen Betrags verbundenen Kosten, einschließlich der außergerichtlichen Kosten, die gemäß der niederländischen Verordnung über außergerichtliche Inkassokosten berechnet werden, sowie die gesamten Gerichtskosten zu Lasten des Abnehmers, auch wenn etwaige Gerichtskosten niedriger als die tatsächlich entstandenen Kosten sind.
- 9.7 Das Eigentum an den Produkten geht ungeachtet der tatsächlichen Lieferung erst dann auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer alles, was er dem Lieferanten gemäß einem Vertrag schuldet oder schulden wird, vollständig bezahlt hat. Wenn und solange der Lieferant Eigentümer der Produkte ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, diese zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen, zu vermieten, in Gebrauch zu nehmen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten.

Der Abnehmer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Lieferanten bei der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Abnehmer gegenüber Dritten hat oder haben wird, auch wegen der Weiterlieferung von Waren an seine Abnehmer.

Der Abnehmer wird die Produkte getrennt von anderen Produkten unter Beibehaltung der vom Lieferanten angebrachten Kennzeichnungen aufbewahren. Der Lieferant hat das Recht auf ungehinderten Zugang zu den in seinem Eigentum befindlichen Produkten. Der Abnehmer wird mit dem Lieferanten in vollem Umfang zusammenarbeiten, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, den oben genannten Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte auszuüben.*

* Für einen Abnehmer in Belgien lautet der Absatz 7 wie folgt:

- 9.7 Ausdrückliche Auflösungsklausel/Eigentumsvorbehalt Belgien

Flandern:

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Verkauf von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht, sofern eine einfache schriftliche Mitteilung, einschließlich einer E-Mail, durch den Lieferanten erfolgt.

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises als tatsächliche Sicherheit im Eigentum des Lieferanten. Der Abnehmer verpflichtet sich, die

Produkte bis zur Zahlung des vollen Preises nicht weiterzuverkaufen oder zu veräußern.

Alle Risiken gehen zu Lasten des Abnehmers. Die gezahlten Vorauszahlungen können zur Deckung von Verlusten des Lieferanten einbehalten werden.

Wallonien:

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Verkauf von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht, sofern eine einfache schriftliche Mitteilung, einschließlich einer E-Mail, durch den Lieferanten erfolgt. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises als tatsächliche Sicherheit im Eigentum des Lieferanten. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Produkte bis zur Zahlung des vollen Preises nicht weiterzuverkaufen oder zu veräußern. Alle Risiken gehen zu Lasten des Abnehmers. Die gezahlten Vorauszahlungen können zur Deckung von Verlusten des Lieferanten einbehalten werden.

Diese Bestimmung unterliegt belgischem Recht.

* Für einen Abnehmer in Deutschland lautet der Absatz 7 wie folgt:

- 9.7 Zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Abnehmer behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Abnehmer dazu verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Der Abnehmer ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Das Eigentum des Lieferanten erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für den Lieferanten. Hieraus erwachsen dem Abnehmer keine Ansprüche gegen den Lieferanten.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) Der Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil des Lieferanten um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren

Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht dem Lieferanten an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherung an den Lieferanten ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum des Lieferanten stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und widerruflich die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, dies zu widerrufen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies vom Lieferant ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Es gilt Deutsches Recht.

- 9.8 Der Lieferant ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch beim Abnehmer vorhandenen Produkte zurückzunehmen, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu befinden droht. Der Abnehmer gewährt dem Lieferanten jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden, um die Waren zu inspizieren und/oder die Rechte des Lieferanten dort auszuüben.

Artikel 10 - Aussetzung und Auflösung

- 10.1 Der Lieferant kann, zusätzlich zu den anderen ihm zustehenden Rechten, den Vertrag mit dem Abnehmer jederzeit ohne weitere Inverzugsetzung und gerichtliche Intervention und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz an den Abnehmer sofort schriftlich auflösen oder seine Verpflichtungen aussetzen:
- a) wenn der Abnehmer eine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllt (einschließlich einer Verpflichtung, die sich aus dem Gesetz, dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ergibt) oder wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Abnehmer eine solche Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllen wird;
 - b) wenn der Abnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird, der Konkurs des Abnehmers beantragt wird, der Abnehmer zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen zugelassen wird und/oder der

- Abnehmer selbst seinen Konkurs, Zahlungsaufschub oder die Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen beantragt;
- c) wenn der Abnehmer sein Geschäft ganz oder teilweise aufgibt oder überträgt oder damit fortfährt, das Ziel seines Geschäfts zu ändern;
 - d) wenn dem Abnehmer eine Pfändung auferlegt wird, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Pfändung aufgehoben wird.

Artikel 11 In Kraft bleibende Bestimmungen

11.1 Nach der Auflösung des Vertrags bleiben, einerlei aus welchem Grund, die Bestimmungen in Kraft, die dem Wesen nach dafür bestimmt sind. Sollten einzelne Bestimmungen, einerlei aus welchem Grund, nicht gültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Artikel 12 - Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.1 Die vorliegenden Bedingungen, sämtliche Bestellungen, Verträge und das daraus entstehende Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Vertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen können, müssen dem zuständigen (niederländischen) Gericht in dem Bezirk zur Beilegung vorgelegt werden, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, wobei der Lieferant das Recht hat, Ansprüche gegen den Abnehmer vor anderen Gerichten geltend zu machen, die für solche Ansprüche zuständig sind.